

## Förderung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher

Stand: 14.02.2019

### Zuschuss

**Fördergeber:** Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank)

**Ort:** Im Bundesland verfügbare Programme

**Fördersumme:** Zuschuss von max. 45.000,00 €

### Antragsberechtigte

- natürliche Personen
- rechtsfähige Personengesellschaften
- juristische Personen des privaten Rechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere Kommunen, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts)
- Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind

Nicht antragsberechtigt:

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Hersteller und deren verbundene Unternehmen von nach diesen Förderbestimmungen förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben

### Förderung

Gefördert wird die Investition in einen stationären, netzdienlichen elektrischen Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden, an das Verteilnetz angeschlossenen Photovoltaikanlage.

### Förderfähig

Förderfähige Anlagen:

- PV-Anlagen mit bis zu 30 kWp Leistung und maximaler Leistungsabgabe von 50 % der installierten Leistung am Netzanschlusspunkt
- PV-Anlagen mit mehr als 30 kWp Leistung und maximaler Leistungsabgabe von 60 % der installierten Leistung am Netzanschlusspunkt
- Sind Photovoltaik-Anlagen < 30 kWp oder Photovoltaik-Anlagen > 30 kWp mit technischen Einrichtungen ausgestattet, die die Pflicht nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung durch Netzbetreiber) erfüllen, entfällt die Wirkleistungsbegrenzung dieser Verwaltungsvorschrift auf 50 % der installierten Leistung (Photovoltaik-Anlagen < 30 Kilowatt Peak) bzw. auf 60 % der installierten Leistung (Photovoltaik-Anlagen > 30 Kilowatt Peak).
- das Verhältnis von Nennleistung der PV-Anlage zur nutzbaren Speicherkapazität muss mindestens 1,2 kWp je 1 kWh betragen

- installierte Wechselrichter müssen über eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung, durch die eine Neueinstellung der Kennlinien für die Wirk- und Blindleistung in Abhängigkeit von den Netzparametern Spannung und Frequenz bei Bedarf möglich ist und über eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernsteuerung verfügen
- für die Batterien des Batteriespeichersystems muss eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von zehn Jahren vorliegen

### Nicht förderfähig

Nicht förderfähig:

- Eigenbausysteme und Prototypen sowie gebrauchte Systeme
- Leasing

### Art und Höhe der Förderung

1. Für Speicher mit PV-Anlage  $\leq$  30 kWp

- Zuschuss von 200,- € je kWp
- minimal 400,- €

2. Für Speicher mit PV-Anlage  $>$  30 kWp

- Zuschuss von 300,- € je kWp
- maximal 45.000,- €

3. Zusätzliche Boni

- sofern mit dem Vorhaben ein neuer lastmanagementfähiger Elektrofahrzeugladeplatz installiert wird zusätzlicher Zuschuss von 500,- € je Batteriespeicher möglich
- für Vorhaben, deren installierte PV-Anlagenleistung zwischen 10 und 14 kWp liegt zusätzlicher Zuschuss von 400,- € je Batteriespeicher möglich

4. Beitragsgrenze

- maximal 30 % der Nettoinvestitionskosten des Batteriespeichersystems

### Bitte beachten

- Zuwendungen können nur dann bewilligt werden, wenn mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen worden sind.
- Für jede Photovoltaikanlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeicher auf ein System begrenzt. Es werden nur stationäre Batteriespeichersysteme in Baden-Württemberg gefördert.
- Die Förderung wird nur bis zu der Höhe der nutzbaren Speicherkapazität des Batteriespeichers gewährt, bei der das Verhältnis von Nennleistung der PV-Anlage zur nutzbaren Speicherkapazität mindestens 1,2 kWp/1 kWh beträgt. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig.
- Beträgt die Nennleistung der PV-Anlage bis einschließlich 10 kWp, muss der Batteriespeicher beziehungsweise das Energiemanagementsystem über eine Erzeugungs- beziehungsweise Verbrauchsprognose verfügen. Die Erfüllung der Anforderung des prognosebasierten Batteriemagementsystems ist durch eine Händler- und Herstellererklärung nachzuweisen.
- Die Erfüllung der Anforderung eines lastmanagementfähigen Elektrofahrzeugladeplatzes zur Inanspruchnahme des Bonus ist durch eine Händler- oder Herstellererklärung nachzuweisen.

- Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die geförderten Anlagen einzuhalten. Hierzu gehört die VDE-AR-N 4105 ("Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz") mit den Ergänzungen und Hinweisen des VDE FNN bezüglich Speicher, insbesondere der FNN-Hinweis "Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz".
- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geschulte Fachkraft zu bestätigen und ein Nachweis darüber mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Die Verpflichtung zur Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der PV-Anlage, mindestens aber für 20 Jahre, und erstreckt sich damit auch auf einen eventuellen Weiterbetrieb der PV-Anlage nach Außerbetriebnahme des Speichersystems.
- Bei dieser Förderung handelt es sich um De-minimis-Beihilfe. Förderungen für Unternehmen und Kommunen werden über die EU-Verordnung 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen) abgegolten. Die Verordnung findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich online unter: <https://www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/foerderungen-und-finanzierungen/alle-foerderangebote/fh-finanzhilfen/foerderung-netzdienlicher-photovoltaik-batteriespeicher/antrag-foerderung-netzdienlicher-photovoltaik-batteriespeicher.xml?ceid=130946#>

### Kumulierbarkeit

Die Förderung eines Vorhabens oder von Teilen eines Vorhabens kann mit anderen öffentlichen Förderungen (zum Beispiel des Bundes, insbesondere KfW-Förderung Erneuerbare Energien - Speicher) kumuliert werden. Die Gesamtförderung für das Vorhaben darf jedoch die jeweils zulässigen maximalen Höchstbeträge und die jeweils zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union nicht überschreiten. Erfolgt eine Förderung im Rahmen des KfW-Förderprogramms Erneuerbare Energien - Speicher beziehungsweise ist diese beantragt, darf die Fördersumme aus Tilgungszuschuss der KfW-Förderung und aus Zuschuss dieses Förderprogramms die Nettoinvestitionskosten des Batteriespeichersystems nicht überschreiten. In diesem Fall ist auch der Zuschuss aus diesem Förderprogramm auf die Höhe des Tilgungszuschusses im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien - Speicher begrenzt. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Landes Baden-Württemberg ist nicht zulässig.

### Ausleitungssatz

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

### Antragsstellung

Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank)  
Börsenplatz 1  
70174 Stuttgart  
(0800) 6645866\*